

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 09.09.22

und Antwort des Senats

Betr.: Parksituation im Volksdorfer Ortskern – fallen 184 zentrale Stellplätze im Parkhaus in der Straße Uppenhof weg? (3)

Einleitung für die Fragen:

Das private Parkhaus „Weiße Rose“ in der Straße Uppenhof hat eine wichtige Funktion für die Parksituation im Volksdorfer Ortskern. Es wurde zusammen mit der Bebauung des Geschäftszentrums im Volksdorfer Ortskern in den Siebzigerjahren auf Basis des Bebauungsplans Volksdorf 17 errichtet. Nach den Angaben in der Drs. 21/220 befinden sich insgesamt 184 Stellplätze in dem Parkhaus, davon sind 66 öffentlich verfügbar.

In der Drs. 22/7602 hat der Senat ausgeführt, dass alle 184 Stellplätze bislang dem Nachweis erforderlicher Stellplätze für andere Grundstücke im Volksdorfer Ortskern dienen. Hierfür wurden entsprechende Baulasten eingetragen. Trotzdem prüft das Bezirksamt derzeit einen Vorbescheidsantrag, anstelle des Parkhauses zwei Wohn- und Geschäftshäuser zu errichten. In der Drs. 22/8712 führt der Senat aus, dass eine Neuermittlung des Stellplatzbedarfs in diesem Zusammenhang lediglich 64 notwendige Stellplätze ergeben hat.

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie ist der genaue Sachstand der Prüfung des Vorbescheidsantrags für das Grundstück Uppenhof 8?*

Frage 2: *Die laut Drs. 22/8712 ermittelte Anzahl von 64 notwendigen Stellplätzen erscheint angesichts zahlreicher Praxen und Fachgeschäfte, eines Restaurants mit 144 Sitzplätzen im Innenbereich sowie eines seit Errichtung mehrfach erweiterten Lebensmittelmarktes auf den relevanten Grundstücken deutlich zu niedrig. Halten die zuständigen Stellen diese Ermittlung durch den Investor für nachvollziehbar sowie die Anzahl von 64 Stellplätzen für den Stellplatznachweis für ausreichend?*

Wenn ja, warum im Einzelnen?

Wenn nein, welche Folgen ergeben sich daraus?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Die Prüfung des Vorbescheidsantrags nach § 63 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) ist noch nicht abgeschlossen. Die Frage, ob die vom Bauherrn beziehungsweise der Bauherrin nachgewiesenen Kfz-Stellplätze ausreichend sind, wird abschließend nach Beendigung des Prüfverfahrens mit dem Vorbescheid beantwortet. Im Übrigen siehe Drs. 22/8712.